Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 05.11.2024 **Drucksache 19/3816**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

A) Problem

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Kinder einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt, um auch bei Kindern ab einem Jahr finanzielle Hürden bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung abzubauen. Die Auszahlung dieser Leistung ist einkommensabhängig.

Es gilt grundsätzlich das Erklärungsprinzip. Es werden die Angaben der Leistungsberechtigten zur Höhe des Einkommens zugrunde gelegt. Die Leistungsberechtigten haben sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in einem zweiten Schritt erneut zur Einkommenshöhe zu erklären. Die Praxiserfahrungen der ersten vier Jahre zeigen, dass diese erneute Erklärung nach Art. 23a Abs. 11 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bei den betroffenen Eltern und in der Verwaltung einen hohen Aufwand verursacht. Die durch die erneute Erklärung gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen diesen Aufwand nicht. Dieser Verfahrensschritt erweist sich als entbehrlich.

B) Lösung

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird die Pflicht zur Abgabe einer erneuten Erklärung nach Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG abgeschafft. Die allgemeinen Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten (Art. 23a Abs. 11 Satz 1 BayKiBiG i. V. m. § 60 SGB I) werden konkretisiert und ergänzt. Das verschlankte Verfahren soll zunächst fünf Jahre erprobt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es entstehen keine Kosten für Staat, Kommunen, Wirtschaft und Bürger.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**3816**
05.11.2024

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

§ 1

Art. 23a Abs. 11 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(11) [1]Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nachträglich ergibt, dass das Einkommen in dem nach Abs. 6 maßgeblichen Kalenderjahr die Grenzen der Abs. 3 bis 5 überschreitet oder die Höhe der tatsächlich zu tragenden Elternbeiträge die Höhe der bewilligten Leistung unterschreitet. [2]Satz 1 sowie § 60 SGB I gelten auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Krippengeld hat zum Ziel, finanzielle Hürden bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung abzubauen und gezielt Eltern im unteren und mittleren Einkommensbereich nach dem ersten Geburtstag ihres Kindes bei den Kosten für die Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Bei seiner Einführung war der Gesetzgeber bestrebt, das Krippengeldverfahren möglichst unbürokratisch zu gestalten. Daher wurde dem Erklärungsprinzip maßgebliche Bedeutung beigemessen und die Amtsermittlung auf die stichprobenartige Überprüfung nach Abschluss des Bewilligungszeitraums begrenzt. Ferner wurden alle erforderlichen Formulare für die Eltern amtlich bereitgestellt und die Möglichkeit der Onlinebeantragung eröffnet. Dieser Ansatz hat sich als erfolgreich dargestellt, die Onlinequote im Rahmen der Antragstellung liegt konstant bei rund zwei Drittel.

Seit der Einführung des Bayerischen Krippengelds zum 1. Januar 2020 haben bereits mehr als 150 000 Kinder von dieser Leistung profitiert, rund 200 Mio. € (jeweils Stichtag 20. September 2024) wurden ausgezahlt.

Als optimierungsbedürftig hat sich im Rahmen des Verwaltungsvollzugs die Dreistufigkeit des Krippengeldverfahrens erwiesen. Nach derzeitigem Stand gliedert sich das Verwaltungsverfahren in drei Verfahrensabschnitte: Antragstellung (hier gilt das Erklärungsprinzip), nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sog. erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum (wiederum Erklärungsprinzip), im Anschluss in 10 % der Fälle stichprobenartige Überprüfung. Hintergrund für diese Ausgestaltung war, dass zum einen möglichst die aktuelle Einkommenssituation abgebildet werden sollte, zum anderen für diesen Zeitraum aber auch die Antragsteller selbst noch über keine gesicherte Erkenntnis verfügen. Daher wird beim Antrag auf eine Prognose des von den Antragstellern erwarteten Einkommens abgestellt. Die Rückspiegelungen aus der Praxis – unter anderem im Rahmen einer Evaluierung des für den Vollzug zuständigen Zentrums Bayern Familie

und Soziales (ZBFS) – zeigen bezüglich der erneuten Erklärung Verbesserungspotenziale auf. So hat der Gesetzgeber die erneute Erklärung in der Annahme eingeführt, dass zu diesem Verfahrenszeitpunkt in den meisten Fällen ein Steuerbescheid vorliegt, dessen Daten unproblematisch für die erneute Erklärung übernommen werden können. Tatsächlich jedoch zeigt die Praxis, dass auch zu diesem Zeitpunkt häufig noch kein Steuerbescheid vorhanden ist, und damit den Eltern die Angaben weiterhin erschwert sind. Ferner hat sich gezeigt, dass – trotz des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands – die Kontrolle durch die erneute Erklärung wenig effektiv ist. So kam es im Rahmen der erneuten Erklärung in rund 4 % der Fälle zu Rückforderungen, im Rahmen der anschließenden Stichprobe jedoch in rund 8,5 % der Fälle. Dies zeigt zum einen, dass sich die weitaus meisten Personen bei der Abgabe der erforderlichen Erklärungen rechtstreu verhalten und wahrheitsgemäße Angaben machen. Zum anderen, dass die Stichprobe in den anderen Fällen das deutlich effektivere Kontrollinstrument darstellt. Die Stichprobe soll daher auch im Rahmen der Weiterentwicklung beibehalten werden.

Die Änderung der gesetzlichen Vorgabe zur erneuten Erklärung ist nur durch Gesetz möglich.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Das Erfordernis der erneuten Erklärung wird gestrichen. Zweck der erneuten Erklärung ist vor allem, das unveränderte Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in dem vergangenen Leistungszeitraum abzusichern. In anderen Familienleistungsgesetzen (bspw. Bayerisches Familiengeldgesetz) wird dafür keine erneute Erklärung für erforderlich erachtet, obwohl auch dort – bei deutlich höheren Zahlbeträgen – eine vergleichbare Lage besteht. Auch dort wird auf die Rechtstreue der Bürger vertraut. Die allgemeinen Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I bestehen fort und übernehmen die entsprechende Kontrollfunktion. In Art. 23a Abs. 11 werden die Mitteilungspflichten für die Eltern konkretisiert. So ist mitzuteilen, wenn sich nachträglich ergibt, dass das Einkommen in dem nach Abs. 6 maßgeblichen Kalenderjahr die Grenzen der Abs. 3 bis 5 überschreitet oder die Höhe der tatsächlich zu tragenden Elternbeiträge die Höhe der bewilligten Leistung unterschreitet. Damit werden zwei häufige Fälle, in denen die Eltern Änderungen mitzuteilen haben, veranschaulicht.

Mit dem Wegfall der erneuten Erklärung wird die Verwaltung effizienter gestaltet und das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger gestärkt.

Mit Satz 2 wird die Geltung dieser Pflichten für Ehegatten, Lebenspartner der berechtigten Person und Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft klargestellt.

Ein Verstoß gegen die genannten Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit nach Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG wie bisher mit Bußgeld bewehrt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsregelung wird nicht vorgesehen, vielmehr soll das Erfordernis der erneuten Erklärung mit sofortiger Wirkung auch für bereits laufende Krippengeldverfahren wegfallen. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen der Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen ist, die erneute Erklärung aber noch aussteht.